

ARGE Märkischer Kreis

Dienststelle Iserlohn

ARGE MK - Dienststelle Iserlohn, Postfach 1163, 58634 Iserlohn

Frau XXX XXX und Frau
XXX XXX als gesetzliche
Vertreterin für XXX XXX
XXXX XXX

58636 Iserlohn

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 42/An 35502BG0000717
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr A
Durchwahl: 02371 905 751
Telefax: 02371 905 849
Datum: 30. Mai 2007

Aufhebungs- und Erstattungsbescheid für überzahlte Leistungen nach dem SGB II

Sehr geehrte Frau XXX,

Hiermit hebe ich meinen Bewilligungsbescheid für den Zeitraum vom 01.07.2005 bis 31.12.2005 über Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweiter Teil (SGB II), teilweise auf.

Die Entscheidung über die Bewilligung von Arbeitslosengeld II in Höhe von 635,91 € für diesen Zeitraum wird aufgehoben. Stattdessen haben Sie in diesem Zeitraum einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 585,91 €.

Hiermit hebe ich meinen Bewilligungsbescheid für den Zeitraum vom 01.01.2006 bis 30.06.2006 über Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweiter Teil (SGB II), teilweise auf.

Die Entscheidung über die Bewilligung von Arbeitslosengeld II in Höhe von 589,91 € für diesen Zeitraum wird aufgehoben. Stattdessen haben Sie in diesem Zeitraum einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 539,91 €.

Hiermit hebe ich meinen Bewilligungsbescheid für den Zeitraum vom 01.07.2006 bis 30.09.2006 über Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweiter Teil (SGB II), teilweise auf.

Die Entscheidung über die Bewilligung von Arbeitslosengeld II in Höhe von 635,91 € für diesen Zeitraum wird aufgehoben. Stattdessen haben Sie in diesem Zeitraum einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 585,91 €.

Hiermit hebe ich meinen Bewilligungsbescheid für den Zeitraum vom 01.10.2006 bis 31.12.2006 über Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweiter Teil (SGB II), teilweise auf.

Die Entscheidung über die Bewilligung von Arbeitslosengeld II in Höhe von 635,91 € für diesen Zeitraum wird aufgehoben. Stattdessen haben Sie in diesem Zeitraum einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 585,91 €.

Hiermit hebe ich meinen Bewilligungsbescheid für den Zeitraum vom 01.01.2007 bis 31.01.2007 über Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweiter Teil (SGB II), teilweise auf.

2

Dienstgebäude
Friedrichstr. 59-61
58636 Iserlohn

Telefon
02371 905 750
Telefax
02371 905 799
Internet
www.arbeitsagentur.de

Bankverbindung
Forderungseinzug
BBk Bochum
BLZ 43000000
Kto. Nr. 43001601
BIG: MARKDEF1430
IBAN
DE47 4300 0000 0043 001601

Öffnungszeiten
Mo - Mi 7.30-12.30 Uhr
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Fr 7.30 - 12.30 Uhr

Die Entscheidung über die Bewilligung von Arbeitslosengeld II in Höhe von 635,91 € für diesen Zeitraum wird aufgehoben. Stattdessen haben Sie in diesem Zeitraum einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 585,91 €.

Hiermit hebe ich meinen Bewilligungsbescheid für den Zeitraum vom 01.02.2007 bis 28.02.2007 über Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweiter Teil (SGB II), teilweise auf.

Die Entscheidung über die Bewilligung von Arbeitslosengeld II in Höhe von 681,91 € für diesen Zeitraum wird aufgehoben. Stattdessen haben Sie in diesem Zeitraum einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 631,91 €.

Hiermit hebe ich meinen Bewilligungsbescheid für den Zeitraum vom 01.03.2007 bis 31.05.2007 über Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweiter Teil (SGB II), teilweise auf.

Die zu Unrecht gezahlten Leistungen in Höhe von 1.150,00 € sind von Ihnen zu erstatten.

Begründung:

Sie erhalten **seit dem 01. Juli 2005** für das Kind XXX XXX **erhöhten Unterhalt in** Höhe von monatlich 291,00 €, welches in Ihrem Leistungsfall lediglich mit 241,00 € angerechnet wurde. **Das haben Sie mir nicht bzw. nicht rechtzeitig mitgeteilt.**

Aufgrund dieser Veränderung in Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen hatten Sie im Zeitraum 01.07.2005 bis 31.05.2007 einen geringeren Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweiter Teil, (SGB II).

Sie sind bzw. waren nach § 60 SGB I **verpflichtet, alle Änderungen in Ihren Verhältnissen der ARGE Märkischer Kreis mitzuteilen**, die für die Leistung erheblich sind. Dieser Verpflichtung sind Sie zumindest **grob fahrlässig nicht nachgekommen** (§ 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB X).

Gemäß § 45 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches, Zehnter Teil (SGB X), darf ein Verwaltungsakt, soweit er ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt) und er rechtswidrig ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den Absätzen 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Gemäß Absatz 2 darf ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist.

Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte unter anderem nicht berufen, soweit er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte; **grobe Fahrlässigkeit** liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat.

Der Bewilligungsbescheid für den o.g. Zeitraum über diese Leistungen ist rechtswidrig. **Die Rechtswidrigkeit des Bescheides resultiert aus dem nicht berücksichtigten erhöhten Kindesunterhalt für das Kind XXX XXX.**

Ihr Vertrauen auf den Bestand des rechtswidrigen Verwaltungsaktes ist nicht schutzwürdig, da Sie auf Ihre Mitwirkungspflicht alle **Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen** rechtzeitig mitzuteilen bei der Antragstellung hingewiesen worden sind. Ihren Einwand vom 13.05.2007 – hier eingegangen am 24.05.2007 – kann hierbei keine Berücksichtigung finden. **Sie hätten bei der Durchsicht der Bewilligungsbescheide erkennen können, dass Ihnen nicht der erhöhte Unterhaltsbetrag iHv 291,00 € sondern lediglich 241,00 € in Ihrem Leistungsfall angerechnet wurde.** Das hätten Sie dem jeweiligen Bescheid entnehmen können. **Da Sie diesen Fehler hätten erkennen können** ist Ihr Vertrauen auf diese Bescheide gerade nicht schutzwürdig. In der Zeit vom 01.07.2005 bis 31.05.2007 wurde Ihnen Ar-

beitslosengeld II in Höhe von 1.150,00 € zu Unrecht gezahlt. Dieser Betrag ist von Ihnen zu erstatten (§ 50 Absatz 1 SGB X).

Nach § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X soll ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, **soweit in den zum Zeitpunkt seines Erlasses vorgelegenen tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen eine wesentliche Änderung eingetreten ist** (§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X), mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit

der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist (Nr. 2).

nach Antragstellung oder Erlass der Entscheidung Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder Minderung des Anspruchs geführt haben würde (Nr. 3).

der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist (Nr. 4).

Diese Voraussetzungen liegen in Ihrem Fall vor.

Sie haben **nach Antragstellung** oder Erlass der Entscheidung Einkommen oder Vermögen erzielt, das zum Wegfall oder Minderung des Anspruchs geführt hat (§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X).

Hierbei ist festzustellen, dass es für den verschuldungsunabhängigen Aufhebungstatbestand des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X **unerheblich ist, ob Einkommen oder Vermögen vom Antragsteller bzw. einem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft erzielt worden ist**. Entscheidend ist nur, dass erzielt es Einkommen oder Vermögen zum Wegfall oder zur Minderung des Leistungsanspruchs führt. Soweit Einkommen oder Vermögen nach materiellem Recht auf einen zurückliegenden Zeitraum anzurechnen ist, gilt als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse der Beginn des Anrechnungszeitraumes (§ 48 Abs. 1 Satz 3 SGB X).

Nach dem Gesetzestext des vorstehend genannten § 48 Absatz 1 Satz 3 SGB X ist folglich **die wesentliche Änderung** des anzurechnenden Unterhalts von 241,00 € auf 291,00 € - eine Differenz von monatlich 50,00 € - vorliegend für den Zeitraum 01.07.2005 bis 31.05.2007 zu berücksichtigen.

In der Zeit vom 01.07.05 bis 31.05.07 wurden Ihnen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in Höhe von 1.150,00 € zu Unrecht gezahlt.

Die Entscheidung ergeht Ihnen gegenüber in Person direkt, als auch als gesetzliche Vertreterin Ihres Kindes XXX XXX.

Zahlungen sind an die **Regionaldirektion Nordrhein- Westfalen, Postfach 10 10 55, 45610 Recklinghausen** bei der Filiale der **Deutschen Bundesbank Bochum (BLZ: 430 000 00, Kto. Nr. 430 016 01)**, zu leisten. Die Regionaldirektion teilt Ihnen die Zahlungsweise, die Fälligkeit, das Kassenzeichen und die Bankverbindung noch gesondert mit.

Wenn Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht eingehalten werden, lässt sich die Zwangsbeitreibung der gesamten Forderung nicht vermeiden. Mit der Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen gelten eingeräumte Zahlungserleichterungen als widerrufen.

Evtl. weitere Forderungen werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

Vorsorglich wird zu Ihrem Schutz darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls auch private Unternehmen mit der Einziehung der Forderung beauftragt werden können. Dadurch würden für Sie zusätzliche Kosten entstehen. Sie können dies durch rechtszeitige Zahlung, nachdem Sie dazu aufgefordert worden sind, vermeiden.

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten ARGE Märkischer Kreis einzureichen, und zwar innerhalb eines Monats, nachdem dieser Bescheid Ihnen bekannt gegeben worden ist.

Hinweis:

Soweit sich hinsichtlich der für Sie zu berücksichtigenden Beitragszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Aufhebung der Entscheidung Änderungen ergeben, werden diese im Leistungsnachweis/Entgeltbescheinigung sowie durch Meldung an Ihren Rentenversicherungsträger berücksichtigt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

(A)